

SCHULORDNUNG AM FRANZÖSISCHEN GYMNASIUM

gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 6. November 2001
angepasst an das Schulgesetz vom 26. Januar 2004
zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 22. November 2006, vom
13. November 2008, vom 19. April 2010, vom 25. Mai 2011, vom 15. April 2013, vom 24.
Februar 2014, vom 24. Februar 2015 und vom 25. Juni 2018.

Inhalt	Seite
I. VORWORT	2
II. HAUSORDNUNG	3
II.1 Unterrichtszeit	3
II.2 Schulversäumnisse und Verspätungen	3
II.3 Verhalten auf dem Schulgelände	5
II.4 Organisation des Schullebens außerhalb der regulären Unterrichtsstunden	5
II.5 Verlassen des Schulgeländes	6
II.6 Sicherheit im Schulgebäude	6
II.7 Verschiedenes	7
III ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN	7
III.1 Allgemeine Bemerkungen	7
III.2 Erziehungsmaßnahmen	8
III.3 Ordnungsmaßnahmen	9

SCHULORDNUNG

I. VORWORT

- I.1 Deutsche, Franzosen und Angehörige anderer Nationen bilden am Französischen Gymnasium ohne Berücksichtigung der Nationalität oder der administrativen Zuordnung eine Schulgemeinschaft.
- I.2 Die besondere pädagogische Situation der Schule erfordert, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über nationale Belange hinweg aufgrund besonderen Einfühlungsvermögens für die kulturellen Eigenheiten einer jeden der Gemeinschaften Toleranz und Respekt beweisen.
- I.3 Das Französische Gymnasium sieht es als sein pädagogisches Ziel an, den Schülern und Schülerinnen eine Erziehung zu geben, die sie zur Reife im persönlichen Urteil und zu verantwortungsbewusstem Handeln im internationalen Rahmen führt.
- I.4 Es ist die besondere Aufgabe des Französischen Gymnasiums, dessen Unterrichtssprache das Französische ist, durch einen für deutsche und französische Schüler*innen und für Schüler*innen aus Drittländern gemeinsamen Unterricht den Zugang zur französischen und zur deutschen Kultur zu erleichtern, und zwar mit dem Ausblick auf Europa.

Eine solche Zielsetzung verlangt selbstverständlich die Mitarbeit aller, der Schülerschaft, der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Verwaltungsmitglieder.

- I.5 In diesem Sinne gibt sich das Französische Gymnasium die folgende Schulordnung:

II. HAUSORDNUNG

II.1 Unterrichtszeit

II.1.1 Die regulären Unterrichtszeiten verteilen sich von Montag bis Freitag wie folgt:

1. Stunde	8.00 - 8.45	1. kleine Pause: 5 Min.
2. Stunde	8.50 - 9.35	1. große Pause: 15 Min. ¹
3. Stunde	9.50 - 10.35	2. kleine Pause: 5 Min.
4. Stunde	10.40 - 11.25	2. große Pause: 15 Min.
5. Stunde	11.40 - 12.25	3. kleine Pause: 5 Min.
6. Stunde A	12.30 - 13.15	Mittagspause: 45 Min.
6. Stunde B	13.10 - 13.55	Mittagspause: 45 Min.
7. Stunde	14.00 - 14.45	4. kleine Pause: 5 Min.
8. Stunde	14.50 - 15.35	5. kleine Pause: 5 Min.
9. Stunde	15.40 - 16.25	6. kleine Pause: 5 Min.
10. Stunde	16.30 - 17.15	

¹ Am jeweils letzten Unterrichtstag, an dem es Zeugnisse gibt, wird die erste große Pause auf 5 Minuten verkürzt; der Unterricht endet nach der 3. Stunde.

Samstags kann es eine zusätzliche Öffnungszeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr geben
 - für Schüler*innen, die Nachschreibtermine für Klassenarbeiten oder Klausuren wahrnehmen oder
 - für Schüler*innen, die nachsitzen müssen.

II.1.2 Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so obliegt es dem Klassensprecher/*in, das Sekretariat davon in Kenntnis zu setzen.

II.2 Schulversäumnisse und Verspätungen

II.2.1 Es besteht die Verpflichtung zu regelmäßigem und pünktlichem Schulbesuch. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde und jeder vertretenen oder beaufsichtigten Stunde wird die Anwesenheit von dem jeweils Verantwortlichen überprüft.

Ein Fernbleiben muss am selben Tag per E-Mail oder Telefon entschuldigt werden und im letzteren Fall per E-Mail bestätigt werden.

Jede Verlängerung des Fernbleibens muss auch per E-Mail entschuldigt werden.

Jede vorzeitige Rückkehr des Schülers/der Schülerin in die Schule muss per E-Mail gemeldet werden.

Ein unentschuldigtes oder unzureichend begründetes Fernbleiben in der ersten Stunde nach jeweiligem Stundenplan vormittags und nachmittags zählt sowohl als Fehlstunde als auch als Verspätung. In diesem Fall gelten die entsprechenden Regelungen für Fehlzeiten und Verspätungen.

Jede unentschuldigte Fehlzeit zählt als solche und wird auf dem Halbjahreszeugnis vermerkt.

Schüler*innen der 11. und 12. Klasse, die am Tag einer Klausur fehlen, müssen unverzüglich ein ärztliches Attest einreichen (s. VO-GO 13.03.15).

Im Falle einer „plötzlichen Erkrankung“ oder eines vorgesehenen bzw. unvorgesehenen Arztbesuchs darf kein Schüler*in die Schule verlassen, ohne sich zum einen im Büro der „Vie Scolaire“ bzw. im Büro der „C.P.E.“ abgemeldet zu haben und ohne dass zum anderen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, ihrer Vertreter oder gegebenenfalls des volljährigen Schülers/der Schülerin vorliegt.

- II.2.2 Jeder Antrag auf Beurlaubung muss schriftlich gestellt werden: von den Erziehungsberechtigten, ihren Vertretern oder gegebenenfalls von dem/der volljährigen Schüler*in. Der Antrag muss der Schulleitung spätestens acht Tage vor dem vorgesehenen Termin zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Frist kann bei unvorhersehbaren Ereignissen verkürzt werden. Es wird daran erinnert, dass eine Beurlaubung am letzten Unterrichtstag vor Ferien nicht erlaubt ist.

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Entschuldigungen nicht anzuerkennen und bei Erkrankungen ein ärztliches Attest anzufordern.

Entsprechend den Ausführungsvorschriften über das Verfahren bei Schulversäumnissen auf der Oberstufe (vgl. III 4 Abs. 5, Ordnungsmaßnahmen) können Schüler*innen, die nicht mehr schulpflichtig sind (d.h. nach zehn Schuljahren) von der Schülerliste gestrichen werden, wenn sie

- mehr als 10 Mal binnen 2 Monaten
- mehr als 14 Mal binnen 6 Monaten

unentschuldigt gefehlt haben.

Dies gilt auch in den Fällen, wo Unterrichtsbefreiungen nicht genehmigt und Entschuldigungen nicht anerkannt wurden.

Sobald ein Schüler*in endgültig von der Schülerliste gestrichen wurde, kann er/sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingeschrieben werden.

Verspätungen werden von den Lehrkräften auf den Meldeformularen vermerkt.

Jeder Schüler*in, der/die nach dem Klingeln, das den Stundenbeginn angibt, nicht im Klassenraum ist, gilt als verspätet.

Verspätete Schüler*innen müssen sich zuerst im Büro der „Vie Scolaire“ oder im Büro der „C.P.E.“ melden und die Verspätung begründen. Erst dann können sie in ihre Klasse gehen, außer für Verspätungen um 8:00 Uhr, bei denen sie direkt in die Klassen gehen sollen.

Verspätungen müssen Ausnahmen bleiben.

Im Falle wiederholter Verspätungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

5 Verspätungen	Nachbleiben
8 Verspätungen	Verwarnung
12 Verspätungen	Rüge

Ein vorübergehender Ausschluss vom Unterricht kann ebenfalls beschlossen werden.

Diese Regelungen gelten für die Schüler*innen beider Verwaltungen.

- II.2.3 Schüler*innen, die vom Sportunterricht freigestellt sind oder kurzfristig am Sportunterricht nicht teilnehmen können, halten sich an dem Ort auf, wo der Sportunterricht erteilt wird, es sei denn, dass dieser Unterricht in die erste oder letzte Stunde fällt und der Sportlehrer/die Sportlehrerin die betreffenden Schüler*innen beurlaubt. Im Falle wiederholter Abwesenheit

kann der Schüler*in verpflichtet werden, ein schulärztliches Attest beizubringen. Näheres wird durch Beschluss der Fachkonferenz Sport geregelt.

II.3 Verhalten auf dem Schulgelände

II.3.1 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft des Französischen Gymnasiums müssen sich so verhalten, dass sie niemanden belästigen und niemandem schaden. Aus diesem Grunde ist jede Verhaltensweise, die Dritte belästigt oder in Gefahr bringen könnte, verboten und wird folglich sanktioniert (z. B. Rollern, Ballspielen o.ä.).

II.3.2 Im Unterricht ist das Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi untersagt. Das Mitbringen von Handys und elektronischen Geräten ist erlaubt, sie müssen aber in jedem Fall vor Beginn der Unterrichtsstunde abgeschaltet werden. Beim Verstoß gegen diese Regel wird das Handy oder das elektronische Gerät eingezogen und nur auf Antrag der Eltern zurückgegeben.

Alle Schüler*innen sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung nicht nur im Schulgebäude, in den Klassenräumen, in der Sporthalle, auf den Fluren, den Freiflächen, der Kantine usw., sondern auch außerhalb auf den Pausenhöfen und auf dem Sportplatz. Im Übrigen ist es ausdrücklich untersagt, Glasflaschen auf den Sportplatz mitzubringen und dort Abfälle zu hinterlassen. Die Schüler*innen sind auch verantwortlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mobiliars.

Für Schäden, die einem Schüler/einer Schülerin nachgewiesen werden, haftet der betreffende Schüler*in oder haften seine Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird selbstverständlich erwartet, dass die Schüler*innen korrekt gekleidet zur Schule kommen.

II.3.3 Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

Der Besitz von Alkohol und Drogen ist in der Schule verboten. Zum Schutze der nicht betroffenen Schüler*innen werden bei dem geringsten Verdacht auf Konsum von und Handel mit Drogen die gebotenen Maßnahmen erzieherischer und disziplinarischer Art getroffen.

II.4 Organisation des Schullebens außerhalb der regulären Unterrichtsstunden

II.4.1 Die Schüler*innen der 5. bis 9. Klassen verlassen in den großen Pausen die Klassenräume (die verschlossen werden). Sie gehen auf den Schulhof oder auf den Sportplatz. Ihr Verbleiben im Gebäude wird toleriert.

Die Schüler*innen der 10. bis 12. Klassen verbringen die großen Pausen wahlweise auf dem Hof, auf der Dachterrasse oder auf den Fluren des 3. und 4. Obergeschosses.

Bei schlechtem Wetter (auf ein besonderes Klingelzeichen hin) bleiben alle Schüler*innen im Gebäude, jedoch außerhalb der Klassenräume.

II.4.2 Beinhaltet der Stundenplan eines Schülers oder einer Schülerin (von der 5. bis zur 9. Klasse) während der Vormittagsstunden unterrichtsfreie Zeit, so muss der Schüler/die Schülerin diese Stunden in der „salle d'études“ verbringen (geöffnet von

8.00 Uhr bis 13.15 Uhr). Mit Erlaubnis des „Surveillant“ ist auch ein Aufenthalt in der Bibliothek möglich. Fehlt eine Lehrkraft, so befolgen die betroffenen Schüler*innen die angegebene Vertretungsregelung.

- II.4.3 Regelung in den Mittagspausen (6. Stunde A und 6. Stunde B)
Der 1. und 2. Stock sind ausschließlich dem Unterricht vorbehalten. Die Schüler*innen der 5. bis 9. Klassen können sich auf den Fluren des Untergeschosses und des Erdgeschosses aufhalten.

Die Schüler*innen der 10. bis 12. Klassen können sich auf den Fluren des 3. und 4. Obergeschosses aufhalten; ausgenommen hiervon ist der Flur vor den Biologieräumen.

- II.4.4 Nach Beendigung ihres Unterrichts verlassen die Schüler*innen in der Regel das Schulgelände. Auf Antrag wird es Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen gestattet, auf dem Schulgelände zu verbleiben.

II.5 Verlassen des Schulgeländes

- II.5.1 Den Schülern und Schülerinnen der 10., 11. und 12. Klassen ist es gestattet, das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden zu jeder Zeit zu verlassen.

- II.5.2 Den Schülern und Schülerinnen der 9. Klasse ist es erlaubt, die Schule während der Mittagspause zu verlassen.

Allen anderen Schülern*innen aller übrigen Klassen (5. bis 8. Klasse einschließlich) ist es streng verboten, die Schule während des Schultages zu verlassen.

Die Schule lehnt jegliche Haftung für diejenigen Schüler*innen ab, die das Schulgelände unberechtigt verlassen haben.

II.6 Sicherheit im Schulgebäude

- II.6.1 Bei Feuergefahr muss sofort das Alarmsignal (Dauerton) ausgelöst werden, und die folgenden Verhaltensregeln sind zu beachten:

Die Schüler*innen gehen klassenweise in Begleitung ihrer Lehrkraft auf dem gefahrlosesten und schnellsten Wege (s. Aushang in den Klassenräumen) zu dem zugewiesenen Stellplatz auf dem Sportplatz.

Die Benutzung der Fahrstühle ist untersagt.

Die Lehrkraft verlässt als letzte den Klassenraum. Fenster und Türen sind zu schließen, Türen jedoch nicht abzuschließen. Jede Lehrkraft vergewissert sich, dass kein Schüler*in in Nebenräumen oder auf dem Fluchtweg zurückbleibt; auf dem Sportplatz angekommen, überprüft sie noch einmal die Vollzähligkeit ihrer Schüler*innen und meldet dies dem dort anwesenden Mitglied der Schulleitung.

Bei unmittelbarer Gefahr sind Bekleidungsstücke und Schulsachen an ihren Aufbewahrungsorten zu belassen.

Wird ein Brand während einer Pause entdeckt, so begeben sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft auf das Alarmzeichen hin direkt auf den Sportplatz.

Alle diese Verhaltensweisen sollen in Ruhe und Ordnung ablaufen.

- II.6.2 Die Alarm- und Sicherheitseinrichtungen der Schule können lebenswichtige Bedeutung erlangen; deshalb wird absichtliche Beschädigung oder Missbrauch dieser Einrichtungen durch eine Ordnungsmaßnahme geahndet.

II.7 Verschiedenes

- II. 7 1 Bei Unfall oder Erkrankung begibt sich der Schüler/die Schülerin, soweit sein Zustand es erlaubt, umgehend, begleitet von einem Klassenkameraden, in das „Bureau de la vie scolaire“ oder ins Sekretariat, wenn das BVS geschlossen ist.

Bei Unfall oder Erkrankung eines minderjährigen Schülers/Schülerin informiert das BVS/Sekretariat die Eltern bzw. die von ihnen beauftragte Person. Ein erkrankter Schüler*in hat nur dann das Recht allein nach Hause zu fahren, wenn die Eltern der Schulleitung zuvor schriftlich oder elektronisch eine entsprechende Genehmigung erteilt haben, die die Schule von jeder Haftung befreit. Andernfalls müssen die Schüler*innen das Ende ihres Schultages abwarten.

Volljährige Schüler*innen melden sich im Krankheitsfall oder bei Unfall im BVS ab. In schwerwiegenden Fällen ruft das BVS/Sekretariat umgehend Hilfe herbei oder lässt den Schüler*in ins Krankenhaus bringen. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter werden benachrichtigt.

- II.7.2 Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben.

Eine Zensur findet nicht statt.

Schülerzeitungen sind Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden; sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt, den Schulfrieden erheblich stört, beleidigend oder verleumderisch ist oder einen schweren Verstoß gegen Rechte dritter oder des öffentlichen Rechts darstellt und die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann.

- II.7.3 Bei Benutzung der Bibliothek (Centre de Documentation et d'Information) oder des Internets haben sich die Schüler*innen an die ausgehängten Benutzungsvorschriften zu halten.

- II.7.4 Die Benutzung der Fahrstühle ist Schülern und Schülerinnen während der gesamten Dauer des Schultages ohne eine Sondergenehmigung verboten.

III. **ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

III.1 Allgemeine Bemerkungen

- III.1.1 Alle Schüler*innen haben ein „Carnet de l'élève“. (Dieses „Carnet“ existiert in zwei Fassungen: eine für die Klassen 5 bis 10 und eine andere für die Klassen 11 und 12).

Dieses Carnet enthält alle wichtigen Informationen zum laufenden Schuljahr: die Namen der Lehrkräfte der jeweiligen Klasse, Benotungen, Betragen, Schulversäumnisse und Verspätungen, Bekanntmachungen, Informationen.

Es enthält die Regelungen bei Versäumnissen von Klassenarbeiten und zu spät abgegebenen Hausaufgaben für die Klassenstufen 10, 11 und 12. Im Carnet werden die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vermerkt. Das Carnet erlaubt vor allem auch der Klassenleitung, den Schüler und die Schülerin zu begleiten und zu unterstützen. Darum müssen die Schüler*innen es immer bei sich haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Carnet regelmäßig einzusehen.

Für die Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte und die Schulleitung sollte das Carnet das bevorzugte Kommunikationsmittel werden.

Jeder Schüler*in ist aus den im Vorwort genannten Gründen gehalten, durch sein Betragen das Bildungs- und Erziehungsziel des Französischen Gymnasiums zu unterstützen; er/sie darf weder seine/ihre Mitschüler und Mitschülerinnen in ihrer schulischen Arbeit behindern noch den allgemeinen Schulbetrieb beeinträchtigen.

III.1.2 Schüler*innen, deren Verhalten diesen Erfordernissen nicht entspricht, müssen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, die in den Abschnitten III.2 bis III.4 dargelegt werden.

III.1.3 Die Auswahl und Anwendung dieser Maßnahmen soll stets das Ausmaß des Fehlverhaltens berücksichtigen.

III.1.4 Bei den Halbjahreskonferenzen wird die Klassenkonferenz nicht nur über die schulischen Ergebnisse beraten, sondern auch das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin innerhalb der Schulgemeinschaft berücksichtigen.

Die Klassenkonferenz kann dabei die Eintragungen ins Carnet de l'élève berücksichtigen.

Der Fall eines Schülers/einer Schülerin, dessen Verhalten in besonderer Weise von den Regeln des Schullebens abweicht, kann von der „Commission éducative“ beraten werden (siehe Anhang, Übersetzung folgt).

III.2 Erziehungsmaßnahmen

III.2.1 Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherischen Mittel einsetzen.

Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

III.2.2 Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

- das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
- gemeinsame Absprachen,
- der mündliche Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, dass der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

III.3 Ordnungsmaßnahmen

Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

III.3.1 Ordnungsmaßnahmen sind:

1. **der schriftliche Verweis**“ gemäß Schulg. § 63,
2. **der Ausschluss vom Unterricht** und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. **die Umsetzung** in die Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. **die Überweisung in eine andere Schule** desselben Bildungsgangs,
5. **die Entlassung aus der Schule**, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

III.3.2 Ordnungsmaßnahmen nach 3.1 1 bis 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

III.3.3 Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

III 3.4 Über Ordnungsmaßnahmen nach 3.1, 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach 3.1, 3. die Gesamtkonferenz oder die Fachbereiche. Ordnungsmaßnahmen nach 3.1., 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

III 3.5 In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach 3.4 den Ausschluss vom Unterricht oder die Umsetzung in eine Parallelklasse beschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.